



Fachinformation

Import von Zeugnis- und untersuchungspflichtigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

Rechtsgrundlagen:

- Pflanzenbeschauverordnung § 13n (Umsetzung von Art. 13 c(1) b RL 2000/29/EG)

Registrierung:

Wer in Anhang V Teil B der RL 2000/29/EG gelistete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus einem Drittland in die EU einführen will, der muss sich nach § 13n der PBVO in ein amtliches Verzeichnis aufnehmen lassen. Die Registrierung obliegt jeweils dem am Sitz des Importeurs zuständigen Pflanzenschutzdienst. In Hamburg erfolgt die Anmeldung und Registrierung über die Behörde für Wirtschaft und Arbeit. Ansprechpartner:

- Frau Wolter: 040/ 42841-1646 Fax: 040/42841-3201
kerstin.wolter@bwvi.hamburg.de
- Frau Zierden-Kollmer: 040/ 42841-1697
alexandra.zierden-kollmer@bwvi.hamburg.de

Nach der Aufnahme in das Register erhält der Einführer (Importeur/ Spediteur) einen amtlichen Bescheid einer Registriernummer.

Die Registriernummer ist grundsätzlich auf dem Import-Antrag anzugeben und mit dem original Pflanzengesundheitszeugnis bei der Pflanzengesundheitskontrolle vorzulegen.

Welche Waren Zeugnis- und Untersuchungs pflichtig sind entnehmen Sie bitte dem Anhang 5 auf der Internetseite des Julius Kühn Institutes:

www.jki.bund.de → Fachinformation → Pflanzengesundheit → Unter: Regelungen und Standards zur Pflanzenquarantäne und Pflanzenqualität: Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) → Unter: Pflanzenbeschauverordnung (PBVO): Die PBVO wendet die Anhänge I bis V der Pflanzenquarantäne-Richtlinie 2000/29/EG an.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:

Tel. (040) 42841-5204 / -5203
Fax (040) 428415290

Pflanzengesundheitskontrolle – Stand April 2013